



HVBG

HVBG-Info 06/1986 vom 03.04.1986, S. 0416 - 0420, DOK 312/017-BSG

**Kein UV-Schutz gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 539 Abs. 2 RVO für einen Bauherrn bei der Errichtung seines Mehrfamilienhauses
- BSG-Urteil vom 30.01.1986 - 2 RU 5/85**

Kein UV-Schutz gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 539 Abs. 2 RVO für einen Bauherrn bei der Errichtung seines Mehrfamilienhauses;
hier: BSG-Urteil vom 30.01.1986 - 2 RU 5/85 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 24.07.1985 - 9b RU 8/85 - vgl. HV-INFO 19/1985, S. 13-18)

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Der Kläger (Bauherr) errichtete ein Mehrfamilienhaus. Die Rohbauarbeiten wurden an einen Bauunternehmer vergeben und dabei vereinbart, daß der Kläger und seine Angehörigen einfache Arbeiten, "die man selber machen konnte", als Eigenleistung erbringen durften. Dafür wurden Arbeitslohn zuzüglich Sozialabgaben von der Rechnung abgesetzt. Diese Arbeiten wurden ausgezeichnet bzw. die nach Feierabend geleisteten Arbeitsstunden vom Polier notiert. Der Kläger verunglückte beim Verschmieren von Heizungsschlitzten.

Das BSG hat mit Urteil vom 30.01.1986 - 2 RU 5/85 - entschieden, daß der Kläger weder als Arbeitnehmer (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO) noch wie ein solcher Versicherter (§ 539 Abs. 2 RVO) versichert gewesen ist. Das BSG-Urteil läßt sich wie folgt in einem Orientierungssatz zusammenfassen:

1. Hat sich der Bauherr eines Mehrfamilienhauses vorbehalten, daß Arbeiten, "die man selber machen kann", aus dem Werkvertrag mit dem beauftragten Bauunternehmen wieder herausgenommen werden können, um sie selbst auszuführen, dann ist er bei der Erledigung dieser Arbeiten weder als Arbeitnehmer (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO) für das Bauunternehmen tätig noch handelt er wie ein solcher (§ 539 Abs. 2 RVO). Durch die Herausnahme von Arbeiten aus dem ursprünglich erteilten Auftrag wird er vielmehr mit den von ihm erwünschten und vereinbarten wirtschaftlichen Folgen in begrenztem Rahmen als Bauherr - und damit als Unternehmer - tätig.
2. Die Anschließung an die Revision setzt - im Gegensatz zur Berufung - eine Beschwerde im Anspruch des Anschließungsklägers durch das angefochtene Urteil voraus (vgl. BSG-Urteil vom 11.12.1973 - 2 RU 114/71 - = BSGE 37, 28, 33).